Die falsche Trauurkunde der Janna Christina Hermina Henrina von 1813



Zivilregister Pelkum 1813; ARCHION-Bild 23 und 24 in „Trauungen 1813“

Abschrift:

„Heirath von Johann Henrich Fischer und Janna Christina Hennrina Clothmann. Nro 22. Im Jahr eintausend achthundert und dreyzehn am zehnten Junii erschien vor mir Hermann Nicolaus Biermann Maire der Municipalität Pelkum 1) der zu Heil wohnende Ackersmann Johann Henrich Fischer, zufolge des von dem Secretair des Tribunals erster Instanz zu Hamm unterm fünften Maii dieses Jahres ausgefertigten Geburtsscheins in Heil am ersten Februar eintausend siebenhundert zwei und achtzig geboren in der Ehe des Colonus

Gottfried Fischer und der Christina Lippmann welches erster der Vatter unterm vierzehnten October eintausend achthundert und sieben mit Tode abgegangen ist, letztere aber sich hieselbst einfand und ihre Einwilligung gab.

2) die Janna Christina Henrina Clothmann zu Werve wohnend und zufolge der vom

dem…des Tribunals zu Dortmund unterm sechs und zwanzigsten Maii dieses Jahres ausgefertigten Bescheinigung in Werve am vierzehnten Junii des Jahres eintausendsiebenhundert vier und neunzig geboren in der Ehe des Colonus Johann Henrich Christian (Christoph, KJK) genannt Clothmann und der Charlotta Christina (richtig ist Catharina, KJK) Clothmann, welche beide sich hieselbst einfanden und zu der in Antrag gebrachten ehelichen Verbindung ihre Einwilligung gaben.

Beide Hauptcomparenten trugen darauf an, das unter ihnen geschlossene Eheverlöbnis durch Trauung zu vollziehen. Das Aufgebot ist zweimal vor hiesigem Gemeindehause, nämlich am dreißigsten Maii und sechsten Junii dieses Jahres jedesmal vormittags um eilf Uhr vorschriftsmäßig von mir geschehen und …der Maigrie (Mairie, Bürgermeisterei) zu Camen laut beigenbrachtem Certificat ebenfalls an vorbesagten beiden Sonntagen öffentlich geschehen.



Einsprüche sind hiergegen nicht erfolgt.

Nachdem ich mich vollkommen überzeugt hatte, daß der nachgesuchten Trauung kein gesetzliches Hinderniß entgegen stehe, wurde beyden Verlobten das von der Ehe handelnde sechste Capitel des Gesetzbuches Napoleon vorgelesen, und ihnen die Frage vorgelegt: ob es ihr Entschluß sey, sich gegenseitig ehelich zu verbinden? Beyde Verlobte beantworteten diese Frage mit Ja. Ich habe darauf im Namen des Gesetzes den Johann Henrich Fischer und die Janna Christina Henrina Clothmann für Eheleute erklärt, und über diese Handlung gegenwärtige Urkunde aufgenommen. Es waren dabey folgende Zeugen zugegen: 1) der Colonus Bernhard Henrich Hackmann ein und dreißig Jahr alt, 2) der Colonus Conrad Lippmann dreißig Jahr alt, beide in Heil wohnhaft, 3) der Colonus Henrich Schulze Marmeling vierzig Jahr alt wohnhaft in Boenen und 4) der Ackersmann Henrich Clothmann dreißig Jahr alt, Bruder der Braut und in Werve wohnhaft.

Unterschriften, *(u.a. von Johann „Henderich“/Henrich (Christoph/Christian) und von Johann Henrich Friedrich Clothmann, meinen Vorfahren 6. bzw. 5. Generation, KJK)*

Nach geschehener Vorlesung haben sämtliche Comparenten (Zeugen, KJK) außer der Braut und deren Mutter welche sich des Schreibens unkundig erklärten diese Urkunde vorstehend unterschrieben.

Hermann Nicolaus Biermann

Maire zu Pelkum“.